

Treffen AG Gesundheit & Soziales

Prämienverbilligung

Luzern
Herbst 2025

Grünliberale.
créateurs d'avenir



Ausgangslage

- Im Rahmen des **Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien»** (Prämien-Entlastungs-Initiative) wurden die bundesrechtlichen Vorgaben betreffend die durch die Kantone zu gewährende Prämienverbilligung per 1. Januar 2026 angepasst respektive im Sinne der wirkungsorientierten Subventionierung präzisiert.
- Diese neuen bundesrechtlichen Vorgaben erfordern im Kanton Luzern eine Anpassung im Prämienverbilligungsgesetz. Im Zuge dieser Teilrevision des Gesetzes soll auch die im Rahmen verschiedener parlamentarischer Vorstösse und im Wirkungsbericht Existenzsicherung 2021 B 109 vom 29. März 2022 thematisierte Problematik der Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund ihres Zivilstands behoben werden. Die Teilrevision bietet zudem die Gelegenheit für weitere punktuelle Gesetzesanpassungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und Bemessung der Prämienverbilligung. So gilt es, die aktuelle Anforderung einer eingereichten Steuererklärung zu überprüfen. Des Weiteren sind die Bestimmungen betreffend die Anspruchsvoraussetzungen mit denjenigen des Sozialhilferechts in formeller Hinsicht zu harmonisieren.
- Gerne laden wir Sie ein, zum Entwurf bis am **19. Dezember 2025** Stellung zu nehmen.



Fragestellungen

Sind Sie grundsätzlich mit dem Änderungsentwurf einverstanden?

Konkrete Rückmeldungen zu einzelnen Kapiteln und Paragraphen erfassen Sie bitte direkt in den entsprechenden Antwortfeldern.

Antwort*

- ☐ Ja, aus folgenden Gründen:
- ☐ Nein, aus folgenden Gründen:

- Ja, die glp findet eine bessere Entlastung von Menschen mit geringem Einkommen sinnvoll, insbesondere da die Krankenversicherungsprämien laufend steigen und einen zunehmenden Anteil im Budget ausmachen. Auch der Fokus auf bessere Entlastung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird als stimmig erachtet.
- Ebenfalls sinnvoll findet die glp eine Gleichbehandlung von verheirateten Paaren und Konkubinatspaaren mit Kindern. Personen sollen unabhängig von ihrem Zivilstand den gleichen Anspruch auf Unterstützung haben.
- Begrüssenswert ist der Wegfall einer eingereichten Steuererklärung als Voraussetzung, aufgrund dessen bisher in einigen Fällen Anspruchsberechtigte ausgeschlossen oder zu wenig unterstützt wurden.
- **Allerdings ist die glp der Überzeugung, dass eine automatische Prüfung auf Anspruch von Prämienvergünstigung vorgenommen werden sollte, anstatt auf eine freiwillige Anmeldung beim WAS zu setzen. Damit sollen auch Personen unterstützt werden, welche Anspruch haben, aber mit dem System überfordert sind.**

Fragestellungen

1. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu den vorgesehenen Änderungen von § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2ter Prämienverbilligungsgesetz (Gleichbehandlung der Eltern unabhängig vom Zivilstand)?

§ 5 Persönliche Voraussetzungen

In Absatz 2 von § 5 soll im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig vom Zivilstand festgelegt werden, dass nicht nur Personen, die gemeinsam besteuert werden, also verheiratete Personen, sondern auch unverheiratete Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung haben.

4.2 Zivilstand

Gemäss Wirkungsbericht Existenzsicherung fällt die Nettoprämienbelastung eines verheirateten Ehepaars ab einem Haushalts-Bruttoeinkommen von rund 50'000 Franken höher aus als diejenige des Konkubinatspaares. Der Unterschied erreichte mit rund 2'100 Franken ein Maximum bei einem Haushaltseinkommen von rund 90'000 Franken. Gemäss der [Studie 2024 zur finanziellen Situation der Haushalte «Wohlstand und Armut im Kanton Luzern»](#) von LUSTAT lebten 2020 insgesamt rund 4'700 Konkubinatspaare mit Kindern im Kanton Luzern. Wenn schätzungsweise jeder zweite Haushalt ein Einkommen in diesem Bereich erwirtschaftet und mit der zukünftigen Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren im Durchschnitt rund 1'000 Franken weniger Prämienverbilligung ausbezahlt wird, werden Kantons- und Gemeindebudgets mit der Gesetzesänderung um schätzungsweise 2,5 Millionen Franken entlastet. Dieser Effekt wirkt paritätisch auf Kanton und Gemeinden.

- Die glp unterstützt eine Gleichbehandlung von verheirateten und Konkubinatspaaren mit Kindern und ist somit mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden.



Fragestellungen

2. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz zur Verankerung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Anpassung der Prozentwerte zur Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Personen)?

- Keine weiteren Bemerkungen

Absatz 1

In Absatz 1 soll die Prämienbelastung 2024 der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten als Maximalwert verankert werden. Dies entspricht rund 14,5 Prozent. Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz des massgebenden Einkommens soll höchstens 10 Prozent zuzüglich neu höchstens 0,00006 statt wie bisher 0,00015 Prozentpunkte betragen dürfen. Der Regierungsrat soll den Mindestanteil der OKP-Kosten gemäss KVG künftig weiterhin in der Verordnung durch Festlegung der einzelnen Parameter bestimmen. Damit bleibt die wirkungsorientierte Steuerung sozial- und finanzpolitischer Ziele für Kanton und Gemeinden gewährleistet.



Fragestellungen

3. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1 bis Prämienverbilligungsgesetz (Einkommensgrenze soll neu mindestens dem 75. Perzentil statt dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind entsprechen)?

- Nein. Eine Anhebung der Einkommensgrenze erachtet die glp als sinnvoll, da die steigenden Prämien auch Familien im Mittelstand belasten.

Fragestellungen

4. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Aufhebung von § 7 Absatz 5 Prämienverbilligungsgesetz, womit die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung für einen Anspruch auf Prämienverbilligung wegfallen würde?

Antwort

- Nein. Die glp findet es sinnvoll, dass die Hürden für einen Bezug von berechtigten Prämienverbilligungen möglichst abgebaut werden. Vor allem da dies häufig junge Personen betrifft, die unter Careleaverinnen / Careleavers fallen.

2.2.2 Steuererklärung

Gemäss § 7 Absatz 5 Prämienverbilligungsgesetz haben Personen, die keine Steuererklärung einreichen, obwohl sie dazu verpflichtet wären, keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Bestimmung wurde anlässlich eines Antrags im Rahmen der zweiten Beratung in das damals neu geschaffene Gesetz mit der Begründung aufgenommen, dass nicht von der Prämienverbilligung profitieren dürfe, wer die allgemeine Bürgerpflicht zur Einreichung der Steuererklärung missachtet hat (vgl. Protokoll Nr. 16 über die Nachmittagssitzung des Grossen Rates vom 23. Januar 1995, S. 6).

Durchschnittlich werden im Kanton Luzern pro Jahr rund 900 Gesuche um Prämienverbilligung aufgrund dieser Bestimmung abgelehnt. Es ist davon auszugehen, dass einem Grossteil von ihnen gemäss Artikel 65 Absatz 1 und 1^{bis} [KVG](#) von Bundesrechts wegen und auch gestützt auf den Zweckartikel von § 1 Absatz 1 des kantonalen Prämienverbilligungsgesetzes eine Prämienverbilligung zustünde. Somit begründet diese Bestimmung einen Teil der Nichtbezugsquote. Bei rund 130 der betroffenen Personen handelt es sich um junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn diese jungen Erwachsenen nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, müssen sie einen hohen Grad an Selbstständigkeit aufweisen, gleichzeitig leben sie oftmals in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies trifft im besonderen Mass für sogenannte «Careleaverinnen und Careleaver» zu, also junge Menschen, die für einen Teil ihres Lebens ausserfamiliär in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien aufgewachsen und aus diesen Betreuungssettings ausgetreten sind.



Fragestellungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Antwort:

- Die glp ist der Überzeugung, dass eine automatische Prüfung auf Anspruch von Prämienvergünstigung vorgenommen werden sollte, anstatt auf eine freiwillige Anmeldung beim WAS zu setzen. Damit sollen auch Personen unterstützt werden, welche Anspruch haben, aber mit dem System überfordert sind.